

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig, des Polizeipräsidenten Leipzig und des Stadtrats zu Großsch.

Abonnementpreis: mit Illust. Beilage Volk und Zeit für einen Monat einchl. Bringer-Lohn 2.- Mark, für Selbstabholer 1,80 Mark. — Durch die Post 2.- Mark ohne Bestelld. — Einzelnummer 10 Pfg. — Telefon 72206
Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telefon: 72206. — **Verlag in Leipzig:** Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72206

Abonnementpreis: Die 10gepalt. Kolonellseite 30 G. Pfg., bei Platzvorschrift 35 G. Pfg., Familienabnehmer von Privaten die 10gepalt. Kolonellseite 15 G. Pfg., Reklamizeile 1.50 Goldm., Inzerate v. ausw.: die 10gepalt. Kolonellseite 35 G. Pfg., bei Platzvorschrift 40 G. Pfg., Reklamizeile 1.75 Goldm. Annahme bis 9 Uhr vorm.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

Parteivorstand und Sachsenkonflikt.

Der Parteivorstand für Auflösung des Landtages.

SPD. Der Parteivorstand hat sich am 3. Juli 1925 erneut mit der sächsischen Frage befaßt. Er ist der Auffassung, daß der Zustand, wie er sich im Laufe der Zeit in Sachsen selber herausgebildet hat, im Interesse der Gesamtpartei nicht länger fortbestehen kann. Es ist für die Partei untragbar, daß sie an einer Regierung beteiligt ist und daß gleichzeitig ihre Organisations- und ihre Presse sowie gegen diese Regierungsbeteiligung wie gegen die Politik der Regierung in schärfster Opposition stehen.

Als im Jahre 1923 die Gefahr bestand, daß die sächsischen Parteiorganisationen und ihre Vertreter im sächsischen Landtage wie in der sächsischen Regierung ins Schlepptau der kommunistischen Aufspaltung geraten könnten, hat der Parteivorstand nicht gezögert, sofort und energisch einzugreifen und zu verhindern, daß die Partei in die Katastrophe verwickelt würde, die die unheilvolle Folge der kommunistischen Taktik sein mußte.

Durch das Eingreifen des Parteivorstandes wurde die Bildung der Regierung förmlich und die Wiederherstellung der durch den Einmarsch der Reichswehr in Sachsen und die Einsetzung des Reichskommissars gefährdeten demokratisch-parlamentarischen Zustände ermöglicht. Der Parteivorstand glaubte sich zu der Hoffnung berechtigt, daß auf dieser Grundlage die sächsischen Parteiorganisationen einen Weg finden würden, auf dem sie wieder in Einmütigkeit und Geschlossenheit die Interessen der Partei und des sächsischen Proletariats sowohl in der Regierung als im Parlament wie in den Organisationen und der Presse zu vertreten in der Lage sein würden.

Der Berliner Parteitag 1924 hat von ähnlichen Voraussetzungen aus versucht, eine Einigung in Sachsen anzubahnen, und der Parteivorstand hat sich seitdem in gleichem Sinne weiter bemüht. Leider ist es ihm bisher nicht gelungen, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Den Hauptgegenstand der Differenzen bildet nach wie vor die Frage der Auflösung des sächsischen Landtages. Die Konsequenzen eines solchen Schrittes sind von beiden Seiten in aller Ausführlichkeit erörtert worden. Es besteht kein Zweifel darüber, daß sie von schwerwiegender Bedeutung für die Partei und ihren Einfluß auf die sächsische Landespolitik sein können.

Der Parteivorstand muß sich aber die Frage vorlegen, ob es sowohl vom Standpunkte der sächsischen Partei wie vom Standpunkte der Gesamtpartei nicht das kleinere Übel ist, selbst die schlimmsten dieser Konsequenzen gegebenenfalls in Kauf zu nehmen, als den Zustand weiter fortbestehen zu lassen, daß Organisationen und Presse in dauerndem Gegenjah zu der Mehrheit der Parteivertreter im sächsischen Landtage und den parteigenössischen Mitgliedern der Landesregierung stehen.

Der Parteivorstand ist der Auffassung, daß der gegenwärtige Zustand, wenn kein Ausweg gefunden werden kann, zur Desorganisation der Partei in Sachsen führen muß. Es ist daher die Pflicht der sächsischen Parteivertreter im Landtage, nunmehr ungehindert die Auflösung des Landtages herbeizuführen, um damit die Grundlage zu schaffen für die Wiederherstellung der Einigkeit und Geschlossenheit der sächsischen Partei, die allen andern Entwicklungen vorzuziehen werden muß und für einen erfolgreichen Wahlkampf Voraussetzung ist.

Zu dem gehört die vorherige Erledigung der schwebenden Schiedsgerichtsverfahren; denn es dürfte für keinen Parteigenossen zweifelhaft sein, daß ein Wahlkampf für die Partei unter den ungünstigsten Umständen geführt werden müßte, wenn Parteigenossen in hervorragenden Beruungsstellungen wegen ihrer politischen Tätigkeit unter Androhung des Ausschlusses aus der Partei stehen.

Deshalb sind die sächsischen Organisationen verpflichtet, alles zu tun, damit die schwebenden Ausschlußverfahren endlich erledigt werden.
Der Parteivorstand.

Schiedsgerichtsentscheidungen in Sachsen.

SPD. Vom Parteivorstand wird uns geschrieben: Im Laufe der Auseinandersetzungen innerhalb der sächsischen Partei sind eine Anzahl Ausschlußverfahren gegen Parteigenossen von den sächsischen Parteinstanzen anhängig gemacht worden. Da es sich um die gleichen sächsischen Vorgänge handelt, verurteilt der Parteivorstand, die sämtlichen Ausschlußverfahren vor ein Schiedsgericht zu bringen. Das ist leider nicht gelungen, so daß vier Schiedsgerichte — in Leipzig, Dresden, Chemnitz und Zwickau — eingeschickt werden mußten. Die Schiedsgerichte in Leipzig und Dresden haben bereits getagt.

In Dresden ist festgestellt worden, daß die formalen Bestimmungen des Organisationsstatuts nicht eingehalten worden sind. Die Ansicht der Schiedsrichter geht dahin, daß der Parteivorstand die Aufhebung des auf Ausschluß lautenden Bezirksvorstandsbeschlusses vornehmen möge, weil die antragstellenden Organisationen und die von ihnen benannten Beisitzer die Erledigung des Ausschlußverfahrens vor einem statutengemäß gebildeten Schiedsgerichts unmöglich gemacht haben. — In Leipzig hat das aus dem Genossen Dietz als Vorsitzenden und den Genossen Herrle, Diche, Krenzler, Höhne, Buhl und Siebold als Beisitzer zusammengesetzte Schiedsgericht folgende Entscheidung gefällt:

Beschluß:
Der Beschluß des Bezirksvorstandes der Sozialdemokratischen Partei in Leipzig vom 17. Januar 1925, nach welchem die Genossen Landtagsabgeordneter Otto Berger-Rohwein, Anton Hagen-Leipzig, Hermann Müller-Leipzig und Friedrich Strube-Bogau aus der Partei ausgeschlossen werden, wird aufgehoben. Die genannten Genossen bleiben Mitglieder mit vollen Rechten. Diese Entscheidung wurde mit 4 gegen 3 Stimmen der Genossen Diche, Krenzler und Herrle angenommen.

Begründung:
Die vom Ausschlußbeschlüsse betroffenen Genossen haben dem Beschluß der sächsischen Landesversammlung vom 20. Oktober 1924, für die Auflösung des sächsischen Landtages zu stimmen, damit gleichzeitig mit der Reichstagswahl am 7. Dezember die Landtagswahlen stattfinden könnten, nicht stattgegeben.

Es war zu prüfen, ob die angeschnittenen Genossen damit gegen den § 28 des Parteistatuts vom Jahre 1924 verstoßen haben, nach welchem der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen kann, wenn es durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse seiner Organisation oder der Parteitage das Parteiinteresse schädigt.

Wahrgend für die Beurteilung der Handlungsweise der angeschnittenen Genossen, wie auch der Beschluffassung der sächsischen Landesversammlung ist eine Entscheidung des im Juni 1924 in Berlin stattgefundenen Reichsparteitages. Diese Entscheidung wurde auf Wunsch der vorberatenden Kommission und des Parteivorstandes vom einstimmigen Beschluß erhoben. Die Entscheidung, also auch von den sächsischen Genossen, gewünschte Wertschätzung des Reichsparteitages stellt Richtlinien für das Verhalten in dem sächsischen Konflikt auf. Sie bringt dabei besonders zum Ausdruck, daß

1. die gesamte sächsische Landtagsfraktion zu verlassen habe, daß während der kritischen Ubergangszeit, die sich an die Durchführung der Sachverständigengutachten angeschlossen, die Regierung Sachsens in die Hände der Reaktion gerate;
2. bei der Auswahl der Landtagskandidaten die Stellung der einzelnen Parteigenossen in dem vergangenen Parteitag nicht gewertet werde, und daß, um dies sicherzustellen, die Ausschließung derjenigen Landtagskandidaten, die bereits beschlossene sind, den zuständigen Parteiorganisationen nochmals zur Entscheidung vorgelegt werde.

Hieraus und aus dem ganzen übrigen Inhalt des Beschlusses des Berliner Parteitages ergibt sich, daß der Ausschluß des sächsischen Landtages zugelassen werden soll, so bald ein so günstiger Ausgang zu erwarten steht, daß das Bürgertum nicht in der Lage ist, die Regierung für sich allein zu stellen, und so bald außerdem jene Einigkeit in der sächsischen Parteigenossenschaft hergestellt ist, die für einen erfolgreichen Wahlkampf Voraussetzung ist.

Die Verpflichtung, über gewissenhafte und sinnmäßige Durchführung von Reichsparteitagebeschlüssen zu wachen, liegt in erster Linie dem Parteivorstand in Berlin ob. Er mußte also von sich aus prüfen, ob die sächsischen Instanzen und auch die sächsische Landesversammlung im Geiste des Beschlusses des Berliner Parteitages handelten oder nicht. Dieselbe selbständige Prüfung war aber auch Aufgabe der sächsischen Abgeordneten; denn sie sind nach Ziffer 3 der hier angezogenen Reichsparteitagsentscheidung vom Juni 1924 neben den Landesparteiorganisationen auch dem Reichsparteitage verantwortlich. Es war, besonders nachdem mit Zustimmung der sächsischen Genossen die Angelegenheit vor dem Forum des Reichsparteitages gebracht worden war, nicht mehr das ausschließliche Recht der sächsischen Landesversammlung, den Zeitpunkt für die Auflösung des sächsischen Landtages zu bestimmen. Auch die Landesversammlungen müssen sich bei ihren Entscheidungen innerhalb des Rahmens bewegen, der ihnen vom Reichsparteitag gezogen ist.

Es war der Parteivorstand der Meinung, daß die Voraussetzung, die der Reichsparteitag für die Auflösung des sächsischen Landtages gestellt hat, nicht erfüllt waren, denn er sah den Beschluß der sächsischen Landtagsfraktion zu empfehlen, den Antrag auf Auflösung des Landtages erst zu stellen, und von anderen Seiten geäußerten Lösungsvorschlägen erst zuzustimmen, nachdem die Dresdner Vereinbarungen durchgeführt sind und dadurch die Eisherheit für einen einheitlichen und geschlossenen Landtagswahlkampf gegeben ist. Die 23 Landtagsabgeordneten, gegen welche sich das Ausschlußverfahren richtete, waren derselben Meinung, und zwar mit Recht. Die Voraussetzungen, die der Reichsparteitag für die Auflösung des sächsischen Landtages gestellt hatte, waren nicht erfüllt.

Es liegt deshalb nicht ein offener Verstoß gegen klare und unmißverständliche Beschlüsse des in diesem Falle maßgebenden Reichsparteitages vor, wie es erste Voraussetzung für die Berechtigung des Vorwurfs des Disziplinbruchs ist, sondern es handelt sich lediglich um verschiedene Auffassungen in der Wahl des Zeitpunktes, an welchem der sächsische Landtag aufgelöst werden sollte. Wegen der andersartigen Auffassung und Handlung der Angeschnittenen kann man niemals 23 Mitglieder mit unbestrittenen Verdiensten um die Partei aus der Partei hinauswerfen.

Gerade die Pflicht, die demokratischen Grundzüge unter allen Umständen anzuwenden, erfordert es, daß der Wille des Reichsparteitages in erster Linie geachtet wird und Landesversammlungen nicht von den Richtlinien des Reichsparteitages abzuweichen. Die Demokratie würde in ihr Wesentlichem verletzt und es würde in der Partei ein zerstörender Partikularismus auskommen, wenn nicht unter allen Umständen der Wille des Reichsparteitages als höchstes Gesetz gilt.

Von den Vertretern, die den Ausschluß beantragen, wird geltend gemacht, der Parteivorstand habe, als er der sächsischen

Landtagsfraktion empfahl, den Antrag auf Auflösung des Landtages noch nicht zu stellen, den Beschluß des sächsischen Landtages in aller Form suspendieren müssen. Das war in diesem Falle nicht erforderlich. Es genügt nach Lage der Sache, daß der Parteivorstand, der die Reichsparteitagsbeschlüsse auszuführen oder die Ausführung zu überwachen hat, zum Ausdruck brachte, daß die vom Parteitag aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Es ist auf den Inhalt der Parteivorstands-Stellungnahme, nicht auf die Form das Hauptgewicht zu legen.

Der vom Vorstand des Leipziger Bezirks auf Ausschluß gefasste Beschluß war ein Fehlgriff. Die Handlungsweise der vom Ausschluß bedachten Genossen ist nicht moralisch zu werten und demzufolge zu bestrafen, sondern sie ist rein politisch zu beurteilen. Sie gehört nicht vor ein Schiedsgericht, sondern vor den Reichsparteitag. Um den Fehlgriff wieder gutzumachen und die ganze Angelegenheit wieder auf das richtige Gleis zu bringen, mußte der Beschluß des Bezirksvorstandes aufgehoben werden.

Der Wille der Mehrheit muß zur Geltung gebracht werden. Das wird und kann auch in Sachsen geschehen. Es wäre wahrscheinlich längst geschehen, wenn die Zeit zum Handeln im Einvernehmen mit dem Berliner Parteivorstand sichergestellt und damit die Autorität der Gesamtpartei in Sachsen eingeführt worden wäre.

Mit dem Beschluß verfolgt der Parteivorstand zweifellos die Absicht, den Sachsenkonflikt noch vor dem Reichsparteitage zu lösen. Der Parteivorstand verpflichtet die sächsischen Parteivertreter im sächsischen Landtage, nunmehr ungehindert die Auflösung des Landtages herbeizuführen. Es wird jetzt alles darauf ankommen, wie sich die 23 zu der unabweisenden Entscheidung des Parteivorstandes stellen, ob sie ihm folgen, oder ob sie sich dagegen auflehnen werden.

Der Landtag beabsichtigt, diese Woche in die Ferien zu gehen, die bis Oktober dauern sollen. Wenn die Absicht des P.-V. durchgeführt wird und der sächsische Konflikt nach seinem Vorschlag noch vor dem Reichsparteitag gelöst werden soll, dann muß der sächsische Landtag noch in dieser Woche zur Auflösung gebracht werden. Um dies zu ermöglichen, hat die Fraktionsminderheit heute durch den Genossen Krup die Landesversammlung einen Auflösungsantrag eingereicht. Der Antrag muß diese Woche erledigt werden. Als Voraussetzung für die Lösung des Sachsenkonfliktes steht allerdings der Beschluß des Parteivorstandes, die völlige Erledigung der schwebenden Schiedsgerichtsverfahren vor. Der Parteivorstand hält das für nötig, um den Wahlkampf nicht ungünstig zu beeinflussen. Im Schlußakte seiner Entscheidung wendet sich der Parteivorstand ausdrücklich an die sächsischen Organisationen, „alles zu tun, damit die schwebenden Verfahren endlich erledigt werden“. Bei dem gegenwärtigen Stand der Verfahren ließe sich die Erledigung vor dem Reichsparteitage nur dadurch erreichen, daß gegen den Leipziger Schiedspruch kein Einspruch an den Parteitag erhoben wird, und daß die Bezirksorganisationen, in denen noch kein Schiedspruch gefällt ist, die Ausschlußanträge zurückziehen. Diese Regelung dürfte wahrscheinlich bei manchem sächsischen Parteigenossen Widerstand finden, wenn aber die sofortige Lösung des Sachsenkonfliktes durch die Auflösung des Landtages in dieser Woche erreicht werden kann, so darf diese Lösung nicht an der Fortführung der Ausschlußverfahren scheitern.

Wird in dieser Woche die Auflösung des Landtages beschlossen, so muß die Neuwahl spätestens Anfang September erfolgen, da nach der sächsischen Verfassung bei einer Auflösung des Landtages die Neuwahl spätestens am 99. Tage nach der Auflösung stattfinden muß. In diesem Falle könnte auch der Beschluß der sächsischen Landesinstanzen, den Landesparteitag am 6. September in Chemnitz abzuhalten, wieder aufgehoben werden, da der 6. September wahrscheinlich als Wahltag in Frage käme.

Die Entscheidung des Parteivorstandes hat bei den bürgerlichen Parteien größte Bestürzung hervorgerufen. Die bürgerlichen Blätter rechnen noch damit, daß die Entscheidung über die Auflösung des Landtages erst nach den Ferien fallen wird. So schreiben die Leipziger Neuesten Nachrichten:

Wie unsere Dresdner Schriftleitung aus sozialdemokratischen Kreisen hört, hat der Beschluß des Parteivorstandes in weiten Lagen wie eine Bombe eingeschlagen. Die gemäßigten Sozialdemokraten hatten noch bis zur letzten Stunde geglaubt, der Parteivorstand werde sich auf jeden Fall hinter sie stellen. Die Linkssozialisten ihrerseits hatten angenommen, daß sie sich gegen den Parteivorstand erst auf dem Reichsparteitage durchsetzen müßten. Der Beschluß des Parteivorstandes muß nach allem Vorausgegangenen als ein Fallstrich, ja als ein Treibstuch gegenüber den 23 Gemäßigten wirken. Es ist wahrscheinlich, daß die 23 ihre Stellung nunmehr nicht mehr halten können und sich

der Auflösung des Landtages fügen werden. Am Montag oder Dienstag werden die Gemäßigten zum Parteivorstandsbeschluß ihre Entscheidung treffen. Der angekündigte kommunistische Antrag auf Landtagsauflösung war bis